

§ 1850 BGB

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur [Verfügung](#) über ein [Grundstück](#) oder über ein Recht an einem [Grundstück](#), sofern die Genehmigung nicht bereits nach § [1833 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BGB](#) erforderlich ist,
2. zur [Verfügung](#) über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem [Grundstück](#), auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem [Grundstück](#) oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist,
3. zur [Verfügung](#) über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist,
4. zu einem [Rechtsgeschäft](#), durch das der Betreute unentgeltlich Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt,
5. zur Eingehung einer [Verpflichtung](#) zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten [Verfügungen](#) oder des in Nummer 4 bezeichneten Erwerbs sowie
6. zu einem [Rechtsgeschäft](#), durch das der Betreute zum entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem [Grundstück](#) verpflichtet wird, sowie zur [Verpflichtung](#) zum entgeltlichen Erwerb einer Forderung auf Übertragung des Eigentums an einem [Grundstück](#), an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk oder auf Übertragung eines Rechts an einem [Grundstück](#).

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023